



Richtlinie der Bergringstadt Teterow zur Vergabe von Zuschüssen an Vereine, Verbände, für die allgemeine Sportförderung und Initiativen mit jugendpflegerischen Aufgaben

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Förderzwecke
- § 3 Antragstellung und Voraussetzungen
- § 4 Förderbereiche und Kriterien
- § 5 Förderung von jugendpflegerischen Aufgaben
- § 6 Sonstiges
- § 7 Schlussbestimmung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Bergringstadt Teterow unterstützt einmal jährlich im Rahmen ihres Haushaltsplans ortsansässige gemeinnützige Vereine, Verbände und Initiativen, die einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Mittel sind sparsam und zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt behält sich vor, die Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

Vereine mit erstmaligem Antrag haben den Nachweis einer Eintragung im Vereinsregister zu erbringen. Die vom Amtsgericht anerkannte Satzung des Vereins ist bei der Stadt Teterow einzureichen.

Die Stadt behält sich vor, von den Vereinen einen Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse zu verlangen.

§ 2 Förderzwecke

Zuschüsse werden für folgende Bereiche gewährt:

2.1 Jugendpflegerische Aufgaben:

Förderung von Vereinen, Verbänden, Initiativen und Organisationen, die sich jugendpflegerischen Aufgaben widmen.

2.2 Jugendarbeit für Vielfalt, Toleranz und Demokratie:

Förderung von Initiativen und Organisationen, die aktiv jugendpflegerischen Aufgaben für die freiheitlich-demokratische Grundordnung widmen.

2.3 Allgemeine Sportförderung:

Unterstützung von Sportvereinen zur Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports.

§ 3 Antragstellung und Voraussetzungen

Förderanträge müssen jährlich bis zum 31. Juli für das laufende Kalenderjahr beim Geschäftsbereich Bildung, Sport, Kultur und Wohngeld der Bergringstadt Teterow eingereicht werden.

Antragsunterlagen:

- Formloser Antrag mit Darstellung des geplanten Vorhabens und der Höhe der beantragten Mittel.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes).
- Nachweis der Eintragung im Vereinsregister.
- Satzung des Vereins/der Organisation.

- Kurze Beschreibung der Jugend- und Nachwuchsarbeit (falls zutreffend).
- Kurze Beschreibung des Engagements für Vielfalt und Demokratie (falls zutreffend).
- Kopie der Bewilligung von Zuschüssen von anderen öffentlichen Stellen (falls zutreffend)

§ 4 Förderbereiche und Kriterien

4.1 Sportförderung

Pauschale Förderung: Vereine können einen jährlichen Pauschalbetrag für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren in Höhe von 5,00 € erhalten.

4.2 Entschädigungsregelung lizenzierte Übungsleiter

Lizenzierte Übungsleiter erhalten einen Zuschuss von bis zu 150,00 € jährlich. Die Auszahlung erfolgt an die Vereine entsprechend der gemeldeten lizenzierten Übungsleiter. Die Verteilung hat leistungsbezogen zu erfolgen. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist im Fachbereich Bildung, Sport, Kultur und Wohngeld vorzulegen.

4.3. Feriencamps für Kinder und Jugendliche

Die Stadt zahlt einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € je Tag für ortsansässige Teilnehmer unter 14 Jahren. Der Nachweis erfolgt über eine Anmeldeliste, Name und Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen und mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten.

Die vorgesehene Maßnahme soll jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres, unter Bezeichnung der Veranstaltung und unter der Angabe der voraussichtlichen Kosten schriftlich beim Fachbereich Bildung, Sport, Kultur und Wohngeld der Berggringstadt Teterow angemeldet werden.

4.4. Förderung von jugendpflegerischen Aufgaben

Projektförderung: Unterstützung von Projekten, die die Jugendarbeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung fördern.

§ 5 Sonstiges

Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet die Berggringstadt Teterow auf Grundlage der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die geförderten Vereine sind dazu angehalten, ihre Veranstaltungen und Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt zu kommunizieren.

Zuwendungsbescheide über Zuschüsse, die von anderen öffentlichen Stellen (z. B. Landkreis, Landessportbund) gewährt werden, sind dem Antrag beizufügen und werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde auf der Sitzung der Stadtverwaltung Teterow am 29.01.2026 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Teterow, den 30.01.2026

Andreas Lange
Bürgermeister

